

gestempelt werden solle. Wäre dies der Fall, so müßte die gedachte Bestimmung allerdings als verfassungsmäßig unzulässig erachtet werden. Allein im vorliegenden Falle kann hierauf kein weiteres Gewicht gelegt werden; denn die angefochtenen Schlußnahmen des Regierungsrathes und des Bezirksrathes von Schwyz, gegen welche die Beschwerde sich einzig richtet und richten kann, ordnen nicht den Eintrag der streitigen Verpflichtungen in's Grundbuch an.

3. Da es sich, wie bemerkt, nicht um Auflegung einer privatrechtlichen Servitut oder Reallast ohne Entschädigung sondern um die Normirung öffentlich-rechtlicher Leistungen der Grundeigentümer handelt, so kann auch von einer Verletzung des Art. 13 der Kantonsverfassung, d. h. der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie keine Rede sein.

4. Wenn sich die Rekurrenten endlich noch auf den Art. 16 der Kantonsverfassung berufen, so scheint dieser Beschwerde der Gedanke zu Grunde zu liegen, daß es unzulässig sei, dem an der Tobelbachverbauung speziell betheiligten Grundeigenthum eine besondere Beitragspflicht an dieses öffentliche Werk aufzuerlegen, daß vielmehr die daherigen Kosten von der Gesamtheit der Steuerzahler gleichmäßig zu tragen seien. Diese Beschwerde ist aber unbegründet, wie das Bundesgericht bereits wiederholt, insbesondere in seiner Entscheidung in Sachen Finsterhennen und Konsorten (Amtliche Sammlung IV, S. 380 u. ff.), auf welche rücksichtlich der Motivirung einfach verwiesen werden darf, ausgeführt und eingehend begründet hat; übrigens steht auch § 7 des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes Beiträge der „Interessenten“ an den Bau und Unterhalt von Wasserverbauungen ausdrücklich vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

63. Urtheil vom 10. September 1886 in Sachen Korporation Stans und Genossen.

A. Landammann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald faßten am 9. Februar 1885 folgenden Beschluß: (der Regierungsrath) „erwägend: 1. daß das gegenwärtig bestehende Maternitätsrecht bezüglich Indemnität und Alimentation nur den einen schuldigen Theil betrifft, während der mitschuldige andere Theil diesfalls in keiner Weise mitgenommen wird, was vom Standpunkte des Rechts und der Billigkeit nicht gerechtfertigt ist; 2. daß das bestehende Gesetz mit Bezug auf Zulassung des Eides so weitgehende Befugnisse aufstellt, die, wie die Erfahrung lehrt, Anlaß zu argen Mißbräuchen geben können, beantragt der h. Landsgemeinde zu beschließen: dem Landrath mit Zuzug je der ersten Mitglieder des Ober- und Kantonsgerichtes wird zur Vornahme einer Revision des jetzigen Gesetzes über die unehelichen Kinder Vollmacht erteilt.“ Durch Beschluß vom 26. April 1885 erteilte die Landsgemeinde dem Landrath die verlangte Vollmacht. Der Landrath mit Zuzug der ersten Mitglieder des Ober- und Kantonsgerichtes erließ hierauf am 6. März 1886 ein revidirtes „Gesetz über die unehelichen Kinder.“ In § 2 dieses Gesetzes wird der Grundsatz aufgestellt, daß die unehelichen Kinder das Land- und Bezirksgemeindebürger-, Korporations- und Armenrecht der Mutter erhalten und den angebornen, nicht den allfällig angeheiratheten Geschlechtnamen derselben tragen. In §§ 26 und 27 sodann wird ausgesprochen: § 26: „Jene unehelichen Kinder, welche vor Erlaß dieses Gesetzes geboren sind, erwerben mit Inkrafttretung desselben laut § 2 das Korporationsrecht der Mutter oder, sofern sie s. B. dem Vater zugesprochen und derselbe im Besitze eines Korporationsrechtes war oder ist, dasjenige des Vaters.“ § 27: „Uneheliche Kinder können das Korporationsrecht erst mit erfüllttem gesetzlichem Alter antreten.“ Das bisher geltende Gesetz über die unehelichen Kinder vom 12. März 1867 dagegen

hatte in § 6 bestimmt: „Das uneheliche Kind hat... keinen „Antheil und kein Nutznießungsrecht am Korporationsgut, wohl „aber können eheliche Kinder eines unehelich geborenen Vaters „nach erfülltem 25. Jahre in derjenigen Korporationsgemeinde, „in welcher die Mutter ihres unehelich geborenen Vaters das „Korporationsrecht benützt oder offen hatte, dasselbe antreten und „wie andere Korporationsbürger benutzen.“

B. Mit Rekurschrift vom 3. Mai 1886 stellten nunmehr die sämtlichen Korporationen des Kantons Nidwalden (die Genossenschaft Stans und Genossen) beim Bundesgerichte den Antrag: „Der Rekurs sei begründet erklärt und demnach das „vom h. Landrath sub 6. März a. c. erlassene beziehungs- „weise revidirte Gesetz über die unehelichen Kinder, resp. dessen „Art. 2, 26 und 27, soweit sie vom Korporationsrecht der un- „ehelichen Kinder handeln, als verfassungswidrig aufzuheben.“ Dieser Antrag wird im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte begründet:

1. Nach Art. 37 und 39 der nidwaldenschen Kantonsverfassung stehe die Souveränität und gesetzgebende Gewalt der Landsgemeinde zu. Diese sei allerdings berechtigt, den Landrath (allein oder mit Zuzug anderer Behörden) zu ermächtigen, in ihrem Namen zu legisferiren und der Landrath sei befugt, um eine solche Vollmacht nachzusuchen. Im vorliegenden Falle seien nun aber in der Begründung des Vollmichtsbegehrens nur zwei ganz bestimmte Punkte des geltenden Gesetzes über die unehelichen Kinder als revisionsbedürftig bezeichnet worden; nur auf diese Punkte habe sich daher die dem Landrath mit Zuzug ertheilte Vollmacht zur Revision dieses Gesetzes bezogen. Die Begründung des der Landsgemeinde gestellten Antrages sei für den Umfang der gesetzgeberischen Vollmacht des Landrathes entscheidend; dies ergebe sich u. a. aus Art. 41 litt. b der Kantonsverfassung, welcher vorschreibe, daß alle an die Landsgemeinde zu bringenden Anträge mit Anführung der Gründe abgefaßt sein müssen und folge für den speziellen Fall auch aus der Art und Weise, wie spätere individuelle Anträge betreffend Abänderung der Bestimmungen über das Erbrecht der unehelichen Kinder (welches ebenfalls in dem Gesetz über die

unehelichen Kinder normirt sei) von den Behörden behandelt worden seien. Nun habe sich aber der Landrath bei seiner Revision des Gesetzes über die unehelichen Kinder nicht auf die in dem Vollmichtsbegehren bezeichneten Punkte beschränkt, sondern sei darüber hinaus gegangen, indem er durch die angefochtenen Bestimmungen den unehelichen Kindern das Korporationsrecht ihrer Mutter zugetheilt habe. Hierin liege ein verfassungswidriger Eingriff in die Rechte der Landsgemeinde.

2. Die angefochtenen Bestimmungen seien aber auch materiell verfassungswidrig. Die Korporationen des Kantons Nidwalden seien, von den öffentlichen Gemeinden ganz verschiedene, rein privatrechtliche Körperschaften mit einem ausschließlich dem Privatgenusse dienenden Nutzungsgute. Dieselben besäßen die volle selbständige Dispositionsbefugniß über ihr Vermögen. Von jeher habe jede Genossenschaft selbständig darüber bestimmt, wer ihr Angehöriger sei oder auf welche Weise ihr Genossenrecht erworben werden könne. Niemals habe die staatliche Gesetzgebung hierüber Vorschriften aufgestellt. Wenn nun durch die angefochtenen Gesetzesbestimmungen den unehelichen Kindern, die von Alters her vom Korporationsrechte ausgeschlossen gewesen seien, dieses Recht ertheilt und damit eine ganze Kategorie bisher von der Genossennutzung ausgeschlossener Personen als nutzungsberechtigt erklärt werde, so liege hierin eine Verletzung der in § 13 der Kantonsverfassung ausgesprochenen Eigenthumsgarantie sowie des in § 14 ibidem niedergelegten Grundsatzes, daß „Jeder Gemeinde sowie jeder Korporation die „ausschließliche Befugniß, ihr Vermögen selbst zu verwalten „und zu benutzen, gesichert bleibe.“

3. Die von den einzelnen Korporationen kraft ihrer Autonomie aufgestellten Grundgesetze halten ausnahmslos den Grundsatz strenge fest, daß das Genossenrecht nur vom Vater her erworben werden könne. Dieser Grundsatz werde durch die angefochtenen Gesetzesbestimmungen zu Gunsten der unehelichen Kinder durchbrochen und damit eine verfassungswidrige Ungleichheit vor dem Gesetze geschaffen.

4. Bei der Abstimmung über die angefochtene Bestimmung des § 2 des landrathlichen Gesetzes vom 6. März 1886 haben

auch solche (wenigstens 8) Mitglieder der Behörde mitgewirkt, welche kein Korporationsrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons besitzen. Dies verstöße gegen Art. 34 der Kantonsverfassung, welcher vorschreibe, daß in rein bürgerlichen (Korporations-) Angelegenheiten nur diejenigen stimmberechtigt seien, welche in einer Gemeinde das Korporationsrecht besitzen.

C. Landammann und Regierungsrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald beantragen in ihrer Vernehmung auf diese Beschwerde: Es wolle das h. Bundesgericht den Rekurs der nidwaldenschen Korporationen vom 3. Mai 1886 als unbegründet abweisen, indem sie ausführen:

Ad 1. Die dem Landrath mit dem angeordneten Buzuge ertheilte Vollmacht zur Revision des Gesetzes über die unehelichen Kinder sei eine ganz unbedingte und unbeschränkte, da sie einfach auf „Vornahme einer Revision“ dieses Gesetzes gerichtet sei. In dieser Fassung sei der Antrag der Landsgemeinde vorgelegt und von dieser angenommen worden. Wenn eine Beschränkung der landrätlichen Vollmacht auf bestimmte Punkte hätte erfolgen sollen, so hätte dies im Beschlusse selbst ausgesprochen werden müssen. Die für das Vollmachtsbegehren angeführten Gründe seien für den Umfang der Vollmacht keineswegs entscheidend. Der Antrag sage allerdings, daß wegen der in der Begründung angeführten Punkte (Alimentation und Prozeßverfahren) die Revision nöthig sei, nicht aber, daß die Vollmacht zur Revision auf diese Punkte beschränkt sein solle.

Ad 2. Die Korporationen des Kantons Nidwalden seien allerdings privatrechtliche Körperschaften, aber doch von gewöhnlichen, rein privatrechtlichen Gesellschaften wesentlich verschieden; es stehe denselben nur eine beschränkte Disposition über ihr Vermögen zu, da sie beispielsweise das Stammvermögen nicht angreifen dürfen, und es sei gar nicht richtig, daß die Korporationen befugt seien, von sich aus darüber zu entscheiden, wer Korporationsgenosse sei und wer nicht, beziehungsweise wodurch das Korporationsrecht erworben werde. Darüber habe von jeher die Gesetzgebung Bestimmung getroffen; so schon das Landbuch von 1806 und das bürgerliche Gesetzbuch (§§ 53 und 32), welche letzteres u. a. bestimme, daß eheliche Kinder das Korpo-

rationsrecht des Vaters erwerben, daß Frauen im Wittwenstande das ursprüngliche Korporationsrecht und nicht dasjenige des verstorbenen Ehemanns besitzen u. s. w. Speziell über die Korporationsberechtigung der unehelichen Kinder habe jeweilen die staatliche Gesetzgebung Bestimmung getroffen; so ein Gesetz von 1821, das bürgerliche Gesetzbuch, das Maternitätsgesetz von 1867. Besonders sei auch noch an die Bestimmungen des Heimathlosengesetzes von 1850 zu erinnern, in welchem von Bundeswegen angeordnet worden sei, daß den eingebürgerten Heimathlosen das Recht zustehe, das Korporationsrecht zu erwerben und zwar um die Hälfte des gewöhnlichen, eventuell richterlich festzusetzenden Einkaufsgeldes. Von einer Verletzung der Art. 13 und 14 der Kantonsverfassung könne also keine Rede sein.

Ad 3. Daß die unehelichen Kinder in Bezug auf das Korporationsrecht der Mutter und nicht wie die ehelichen dem Vater folgen, sei in der Verschiedenheit der rechtlichen Behandlung der ehelichen und unehelichen Kinder begründet und enthalte also keine verfassungswidrige Ungleichheit vor dem Gesetze.

Ad 4. Der Erlaß eines revidirten Gesetzes über die unehelichen Kinder sei allgemeiner Natur; es haben daher über dieses Gesetz in seinem ganzen Umfange alle Mitglieder der Behörde (nicht nur die Angehörigen von Korporationen) abstimmen können. Uebrigens habe die Mitwirkung von acht Nichtkorporationsangehörigen an dem Abstimmungsergebnisse nichts ändern können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beschluß der Landsgemeinde vom 26. April 1886 lautet dahin, dem Landrath mit Buzug je der ersten Mitglieder des Ober- und Kantonsgerichtes werde zu einer Revision des jetzigen Gesetzes über die unehelichen Kinder Vollmacht ertheilt; dieser Beschluß enthält also eine Beschränkung der landrätlichen Vollmacht auf einzelne Bestimmungen oder Partien des zu revidirenden Gesetzes nicht, sondern ermächtigt den Landrath ganz allgemein, eine Revision des bezeichneten Gesetzes vorzunehmen. Eine Beschränkung kann auch nicht daraus abgeleitet werden, daß der Regierungsrath seinen der Landsgemeinde vorgelegten Antrag auf Vollmachtertheilung an den Landrath durch Bezug-

nahme auf einzelne speziell als reviditionsbedürftig bezeichnete Theile des Gesetzes begründete. Denn der regierungsräthliche, von der Landsgemeinde zum Beschlusse erhobene, Antrag selbst bezieht sich ganz ausdrücklich nicht etwa nur auf diese Partien des Gesetzes sondern auf das Gesetz überhaupt in seinem ganzen Umfange. Die Landsgemeinde hat also den Landrath nicht nur zu einer Abänderung einzelner Gesetzesbestimmungen oder Gesetzestheile sondern zu einer Revision des ganzen Gesetzes ermächtigt. Daß die Motivirung der Anträge an die Landsgemeinde verfassungsmäßig vorgeschrieben ist, erhebt die Motivirung des Antragstellers gewiß nicht zum integrierenden Bestandtheil eines zum Beschlusse erhobenen Antrages. Vielmehr will die fragliche Verfassungsvorschrift offenbar nur die Berathung und Entscheidung der Landsgemeinde erleichtern. Es liegt übrigens ja ganz in der Natur der Sache, daß einerseits die Gründe eines gesetzgeberischen Antrages in der Eingabe an die Landsgemeinde nicht völlig erschöpfend entwickelt werden können und daß andererseits eine, zunächst zum Zwecke der Beseitigung bestimmter einzelner Uebelstände unternommene, Gesetzesrevision im Verlaufe über die ursprünglichen Zielpunkte der Antragsteller hinausführt, indem bei eingehender Berathung noch andere als die ursprünglich einzig in's Auge gefaßten Punkte als reviditionsbedürftig sich herausstellen. Will deshalb die Landsgemeinde wirklich nur die Abänderung einzelner bestimmter Bestimmungen eines Gesetzes, so muß sie ihren Auftrag auf diese beschränken; erteilt sie Auftrag zur Revision eines Gesetzes im Ganzen, so ist der Landrath auf einzelne, wenn auch bei Begründung des Revisionsantrages allein besonders hervorgehobene, Punkte nicht beschränkt. Demnach liegt denn in casu ein verfassungswidriger Uebergriff in die Kompetenzen der Landsgemeinde nicht vor.

2. Ebensovienig ist die verfassungsmäßige Eigenthums Garantie oder die den Korporationen garantirte selbständige Verwaltung und Benützung ihres Vermögens verletzt. Das Eigenthum der Korporationen an ihrem Vermögen oder ihr Verwaltungs- und Nutzungsrecht wird ja durch die angefochtenen Gesetzesbestimmungen in keiner Weise beschränkt oder aufgehoben. Vielmehr

enthalten dieselben lediglich eine vom Gesetzgeber innert den Schranken seiner Kompetenz erlassene objektive Rechtsnorm über den Eintritt unehelicher Kinder von Korporationsgenossen in den Korporationsverband, eine Materie, worüber, wie der Regierungsrath des Kantons Nidwalden ganz richtig ausführt, der Gesetzgeber schon früher, ohne Widerspruch, Bestimmung getroffen hatte und welche gewiß der legislativen Regelung unterliegt.

3. Von einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze dann kann vollends keine Rede sein. Denn es ist klar, daß die Regel, uneheliche Kinder folgen dem Korporationsrechte der Mutter, durchaus dem allgemeinen, für die rechtliche Stellung der Unehelichen von der kantonalen Gesetzgebung adoptirten Prinzip entspricht, also in keiner Weise eine verfassungswidrige Rechtsungleichheit schafft.

4. Ebenso ist der letzte Beschwerdgrund, daß nämlich bei Abstimmung über die angefochtene Gesetzesbestimmung auch nichtkorporationsgenössige Mitglieder der Behörde Theil genommen haben, völlig hinfällig. Es ist ja evident, daß bei Berathungen und Abstimmungen in gesetzgebenden Behörden nicht nur die interessirten sondern auch und gerade die unbetheiligten Mitglieder stimmberechtigt sind. Eine rein bürgerliche (Korporations-) Angelegenheit im Sinne des Art. 34 der Kantonsverfassung ist die Aufstellung einer allgemeinen Rechtsnorm, auch dann, wenn diese sich auf Rechtsverhältnisse der Korporationen bezieht, selbstverständlich nicht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.